

Statuten

newTree - nouvelarbre

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen newTree - nouvelarbre besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2 Der Verein kann gestützt auf einen Beschluss des Vorstandes gemäss Art. 61 ZGB in das Handelsregister eingetragen werden.

1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.

1.5 Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand bestimmt.

2. Zweck

2.1 Die Lebensgrundlage ländlicher Bevölkerungen in den ärmsten Ländern des Südens stärken.

2.2 Zum globalen und lokalen Klimaschutz beitragen.

2.3 Ödlandflächen bewalden.

2.4 Geldmittel beschaffen, unter anderem durch den Verkauf von CO2-Zertifikaten aus den Waldprojekten.

2.5 Die Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen pflegen, und die Öffentlichkeit über globale Zusammenhänge informieren.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Wirtschaftliche Zielsetzung und Gewinnstreben sind ausgeschlossen.

3.2 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung geleisteter Beiträge oder auf Anteile am Vereinsvermögen.

3.3 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an die Mitglieder dürfen nicht erfolgen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

4.1 Als Mitglieder des Vereins kommen in Betracht, falls sie bereit und fähig sind, die Zwecke des Vereins zu fördern:

a) Natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen mit Stimmrecht

b) ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht

4.2 Die Gründerinnen und Gründer sind die ersten Mitglieder des Vereins.

4.3 Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss und durch den Tod natürlicher Personen. Der Austritt wird wirksam nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

5. Organe und Reglemente des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die externe Kontrollstelle

5.2 Der Betrieb des Vereins und deren Organe kann durch Reglemente geordnet werden.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung, bestehend aus Mitgliedern mit Stimmrecht und ausserordentlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht

- a) wählt die Mitglieder des Vorstandes
- b) beschliesst über die Entlastung des Vorstandes
- c) wählt die Kontrollstelle
- d) setzt jährlichen Mitgliederbeitrag fest
- e) beschliesst auf der Grundlage des Berichtes der Kontrollstelle über die Genehmigung der Jahresrechnung
- f) beschliesst über Statutenänderungen
- g) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Eine Anfechtung des Entscheides durch die betroffene Person ist nicht möglich.

6.2 Die übrigen Organe sind gegenüber der Mitgliederversammlung zu Auskunft und Rechenschaft verpflichtet.

6.3 Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vereinszweck es erfordert oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder mit Stimmrecht es verlangt.

6.4 Die/der Präsident/in ruft die Vereinsversammlung schriftlich ein, mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vierzehn Tagen nach Absendedatum. Die/der Präsident/in führt den Vorsitz.

6.5 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder mit Stimmrecht anwesend sind.

6.6 Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

6.7 Über die Vereinsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitz und der/dem Protokollführer/in, die/der nicht Mitglied sein muss, zu unterzeichnen ist.

6.8 Die schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zu einem schriftlichen Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht mindestens aus Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Quästorin/Quästor und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern und höchstens aus sieben Personen. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

7.2 Der Vorstand stellt den/die Geschäftsführer/in und allfällige Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle ein.

7.3 Die/der Präsident/in oder ihre/sein Stellvertreter/in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein rechtsgültig durch Kollektivunterschrift. Im Bereich des üblichen Schriftverkehrs, der dem Verein keine finanziellen Verpflichtungen auferlegt, hat jedes Vorstandsmitglied sowie die/der Geschäftsführer/in Einzelunterschrift.

7.4 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben.

7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die/der Präsident/in den Stichentscheid. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

7.6 Der Vorstand erstellt wo nötig Reglemente und setzt sie in Kraft.

7.7 Der Vorstand kann Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung und Unterstützung seiner Arbeit beiziehen.

8. Geschäftsstelle

8.1 Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins. Er / sie ist an die Reglemente gebunden und der Mitgliederversammlung sowie dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

8.2 Bei der Einstellung weiterer Mitarbeiter/innen hat der/die Geschäftsführer/in ein Vorschlagsrecht.

8.3 Die Anstellung von temporären Mitarbeiter/innen liegt, im Rahmen des Budgets, in der Kompetenz des/der Geschäftsführer/in.

9. Vereinsmittel

Die für die Arbeit des Vereins erforderlichen Finanzen werden aufgebracht

- a) durch die Mitgliederbeiträge
- b) durch Legate, Zuwendungen von Gönnern, Institutionen und der öffentlichen Hand
- c) durch den Verkauf von CO₂-Zertifikaten auf CO₂ Absorbations- und Kompensationsleistungen in newTree Projekten.
- d) durch Entschädigung für die Leistungen des Vereins
- e) durch weitere Gelder, die auf Grund der Vereinszwecke zufließen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Mitgliederbeiträge

10.1 Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Jahresversammlung festgelegt und darf den Betrag von CHF 200.– pro Person und Jahr nicht übersteigen.

10.2 Der Vorstand kann aufgrund eines schriftlichen Gesuches Mitglieder vom Jahresbeitrag teilweise oder ganz befreien.

10.3 Eintretende Mitglieder können auf eigenen Wunsch die künftige Pflicht zur Leistung von Mitgliederbeiträgen durch Einmalzahlung ablösen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

11. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung einer neutralen, vereinsunabhängigen Organisation oder einem von Vorstand und Geschäftsstelle unabhängigen Revisor übergeben. Sie erstattet der Mitgliederversammlung jährlich bis Ende Juni Bericht darüber, ob die Jahresrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt, ob die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist, ob die Darstellung des Rechnungsergebnisses und der Vermögenslage den gesetzlichen Grundsätzen entspricht.

12. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr schliesst auf den 31. Dezember 2002 ab.

13. Auflösung

13.1 Die Auflösung und Liquidation des Vereins untersteht den gesetzlichen Bestimmungen


13.2 Der Vorstand entscheidet, wem im Falle der Auflösung das Vereinsvermögen zufällt. Es muss im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden und einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten juristischen Person in der Schweiz zukommen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Statuten unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere den einschlägigen Artikeln des Zivilgesetzbuches (ZGB).

14.2 Die ursprüngliche Form dieser Statuten wurde am 28. Oktober 2001 in Binningen (BL) von der Gründungsversammlung in Kraft gesetzt. Statutenänderungen wurden anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 2. Februar 2002, 22. Februar 2003 und 19. April 2007 beschlossen.


Karin Doppmann, Präsidentin


Walter Kälin, Vizepräsident